Allgemeine Ausstellungsbedingungen / Marktordnung

1. Veranstalter

Wollfugium
Renate Grunert-Paul
Kirchberg 15
71554 Weissach im Tal
E-Mail: kontakt@backnangerwollfest.de
Telefon: 07191 906 90 14

2. Veranstaltungsort

„Freie Waldorfschule Backnang“
Hohenheimer Straße 20
71522 Backnang

3.Termin / Öffnungszeiten

Samstag, den 30. Oktober 2027 von 10.00 Uhr – 18.00 Uhr Sonntag, den 31. Oktober 2027 von 11.30 Uhr – 17.00 Uhr

4. Auf- und Abbau

Freitag, 13.30 Uhr bis 22.00 Uhr
Wegen eventuellen Nachmittagsunterrichts der Schule sind vereinzelt Verschiebungen am Freitag notwendig.
Samstag, 8:00 Uhr
Sonntag, 9.30 Uhr, Abbau ab 17:00 bis 22:00 Uhr

Die Stände sollten jeweils spätestens eine Stunde vor Öffnung für Besucher besetzt sein. Hiervon abweichende Zeiten für den Standaufbau sind nur nach vorheriger Absprache mit dem Veranstalter möglich.

Es ist strengstens untersagt, mit dem Abbau vor Schließung der Veranstaltung zu beginnen. Im Interesse aller Teilnehmer ist auch die teilweise Räumung nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung wird dem jeweiligen Aussteller ein Bußgeld in Höhe von mindestens € 200,- auferlegt und es erfolgt Ausschluss für alle Folgemessen.

5. Anmeldung

Die Anmeldung bedarf der schriftlichen Form auf dem vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Anmeldeformular. Diese sind vollständig ausgefüllt und mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehen zurückzusenden (postalisch oder per E-Mail als PDF-Dokument).
Mit Einsendung der Anmeldung anerkennt der Anmelder verbindlich die Teilnahmebedingungen, die gültigen Preise sowie die technischen Richtlinien in allen Punkten. Er haftet dafür, dass auch die von ihm auf der Veranstaltung beschäftigten Personen diese Bedingungen einhalten. Anmeldungen werden erst nach erfolgter schriftlicher Bestätigung (per E-Mail) durch den Veranstalter gültig. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Der Veranstalter kann die Zulassung ohne Angabe von Gründen ablehnen bzw. widerrufen. Er ist berechtigt, vor und während der Ausstellung einzelne Artikel auszuschließen.
Konkurrenzausschluss wird aus wettbewerbsrechtlichen Gründen nicht zugesagt. Anmeldeschluss ist der 07.12.2025. Später eingehende Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

6. Zulassung

Über eine Zulassung des Anmelders und der Ausstellungsgüter entscheidet alleine der Veranstalter. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Die Zulassung sowie auch Nicht-Zulassung des Ausstellers erfolgen schriftlich (per E-Mail) durch den Veranstalter. Teilgenommen werden kann nur durch das im Vorfeld vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anmeldeformular des Veranstalters, sowie der schriftlichen Zusage (per E-Mail) des Veranstalters. Eine Anmeldung für nur einen Ausstellertag ist nicht möglich. Anmeldungen an den Veranstaltungstagen sind nicht möglich. Es werden nur Aussteller zugelassen, die im Themenbereich Produkte oder Kurse anbieten können. Auf dem Anmeldebogen ist (ggf. mit Anlage) das komplette Ausstellungs- und Verkaufssortiment anzugeben. Entsprechend dieser Angabe wird der Stand zugeordnet. Änderungen des Angebots sind nur in Abstimmung mit dem Veranstalter zulässig. Stände dürfen nicht untervermietet werden. Mitaussteller müssen ausdrücklich auf dem Anmeldebogen aufgeführt werden.

7. Stand Platzzuweisung

Der Veranstalter ist bemüht, den Wünschen des Ausstellers in der Standgröße bzw. -Abmessungen positiv zu entsprechen. Stand Platzzuweisung erfolgt ausschließlich durch den Veranstalter.

8. Standmiete

Die Standgebühr ist der Anmeldung zu entnehmen. Eine Rechnung über die Standmiete erhält der Aussteller nach der schriftlichen Zusage des Veranstalters per E-Mail.
Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug auf das unten aufgeführte Konto unter Angabe von Namen und Rechnungsnummer zu überweisen.
Erst nach Eingang des vollen Rechnungsbetrags ist die Standzusage verbindlich.

9. Nutzung des Standes

Die Standfläche bzw. Standtische werden zugeteilt und im nutzungsfähigen Zustand übergeben.
Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Müll, Standmaterial, Klebematerial usw. wieder mitzunehmen. Befestigungsmaterial muss rückstandslos entfernt werden und darf keine Schäden am Gebäude oder der Einrichtung hinterlassen.
Zeichnungen und Beschriftungen von Schultafeln dürfen nicht entfernt werden.

10. Standbauten

Ausstellungsgegenstände sowie Einrichtungen, Exponate und Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie Leben und Gesundheit von Personen nicht gefährdet werden. Die Stabilisierung gegen Nachbarstände oder die Bausubstanz ist nicht gestattet. Für die statische Sicherheit ist der Aussteller verantwortlich.

11. Ausstattung des Standes

Jeder Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand unter genauer Angabe seiner Firma, seines Namens oder Vereinsnamens sichtbar zu kennzeichnen und optisch ansprechend auszugestalten. Gemietete Gegenstände sowie Fußböden, Hallenwände sowie sonstige feste Einbauten dürfen dabei nicht beschädigt werden, eventuelle Befestigungen müssen spurlos wieder ablösbar sein und vom Aussteller nach Veranstaltungsende entfernt werden.

12. Standbeleuchtung und Stromanschlüsse

Die allgemeine Beleuchtung der Veranstaltungsräume erfolgt durch den Veranstalter. Gesonderte Ausleuchtung der Stände erfolgt, soweit gewünscht, durch den Aussteller, Stromanschlüsse (220 V) hierfür stehen für eine Pauschale von 15 € zur Verfügung. Hiervon abweichende Stromanschlüsse (Starkstrom) und Wasseranschlüsse sind nach vorheriger Absprache mit dem Veranstalter verfügbar.

13. Lautsprecher und Videogeräte

Optische und akustische Vorführungen sind nur auf dem eigenen Stand und in gemäßigter Lautstärke zulässig. Für musikalische Wiedergaben ist die Erlaubnis der GEMA durch den Aussteller einzuholen.

14. Ordnung und Sicherheit

Die Veranstaltungsräume werden außerhalb der für die Aussteller zugänglichen Zeiten verschlossen und sind in dieser Zeit nur autorisierten Personen und Reinigungspersonal zugänglich. Ausstellungsstücke und Verkaufswaren dürfen, wenn vom Aussteller gewünscht, über Nacht in den Veranstaltungsräumen verbleiben. Der Veranstalter übernimmt jedoch keine Haftung für Beschädigungen oder Verluste.

Jeder Aussteller ist für die Betriebssicherheit und die Einhaltung von Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften auf seinem Stand verantwortlich.

Gewerbliche Aussteller müssen über einen entsprechenden Gewerbeschein verfügen.

15. Haftung und Versicherung

Der Veranstalter sorgt für einen für die vertragsgemäße Nutzung der Örtlichkeiten geeigneten Zustand der Veranstaltungsräume. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden durch höhere Gewalt, Naturereignisse aller Art, politische Ereignisse wie z.B. Streik oder durch Straftaten Dritter entstandene Schäden.

Der Aussteller haftet für etwaige Schäden, die durch ihn oder seine

Ausstellungsgegenstände oder Einrichtungen an Personen oder Sachen schuldhaft verursacht werden.
Der Veranstalter übernimmt ferner keine Obhutspflicht für Veranstaltungsgüter und Stand Einrichtungen und schließt auch jegliche Haftung für Schäden und Abhandenkommen durch Dritte aus.
Die Veranstaltungshalle wird nach dem Aufbauende sowie dem täglichen Veranstaltungsende verschlossen und ist während der Nacht durch den Vermieter unbewacht. Die Versicherung gegen das Haftpflichtrisiko sowie alle infrage kommenden Gefahren wird jedem Aussteller empfohlen.

16. Rücktritt / Stornierung

Die unterschriebene Anmeldung ist für den Aussteller verbindlich. Sollte ein Aussteller im Ausnahmefall vorzeitig von der Vereinbarung zurücktreten wollen, ist der Veranstalter berechtigt Stornierungs- bzw. Ausfallkosten in Rechnung zu stellen bzw. von bereits gezahlten Beträgen einzubehalten. Stornierungen müssen schriftlich per E-Mail oder per Post erfolgen. Ausstellern, die trotz Anmeldung unentschuldigt fehlen, wird die entgangene Standgebühr zzgl. einer Bearbeitungspauschale von 25,00 Euro berechnet.
Zudem wird der Händler aus der Händlerliste für künftige Märkte gestrichen.
Bei Stornierungen durch den Veranstalter wird die gesamte Standgebühr erstattet.
Rücktritt / Stornierungsfristen und Aussteller-Kosten:

- Bis zum 01.08.2027: 50% der gezahlten Rechnungssumme
- Bis zum 30.09.2027: 75% der gezahlten Rechnungssumme
- Ab dem 01.10.2027: 100% der gezahlten Rechnungssumme

17. Foto und Presse

Der Veranstalter ist berechtigt, während des Marktes zu fotografieren und zu filmen und das Material für Werbezwecke (Homepage, Facebook, Internetwerbung etc.) zu verwenden. Dasselbe gilt für die vom Veranstalter zugelassenen Pressevertreter, YouTuber, etc.

18. Höhere Gewalt

Findet das Backnanger Wollfest aus vom Veranstalter nicht verschuldeten zwingenden Gründen oder im Falle höherer Gewalt nicht statt, so wird dem Aussteller die bezahlte Standmiete vom Veranstalter erstattet. Der Aussteller kann hieraus kein Recht auf Rücktritt oder Schadensersatz ableiten.

19. Verpflichtung

Der Aussteller erkennt durch seine Anmeldung diese Veranstaltungsordnung an.

20. Schlussbestimmung

Bei Problemen sprecht uns bitte sofort an, nur so können wir schnell für Lösungen sorgen

- Alle Vereinbarungen, Genehmigungen und Regelungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Form.
- Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist Backnang.
- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Backnang, 04.11.2026